

K/R + K/S 2022

Az.: [-] ← kann sein!

Verwaltungsgericht Weimar

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtside

des Herrn Bernd Miller,
Waldstraße 1, 98653 Weimar

- Kläger -

Korrespondenzadresse: Rechtsanwältin
Dr. Luise Pfeffer, Am Mühlberg 4,
99867 Gotha

gegen

den 11m-Kreis, vertreten durch den
Lehrer, Ritterstraße 14, 95310 Arnstadt

- Belegten -

hat das Verwaltungsgericht Weimar,
2. Kammer, auf die mündliche Verhandlung
vom 13.06.2016 durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schifer,
den Richter am Verwaltungsgericht Töcher,
die Richter am Verwaltungsgericht Alkenes,
den ehrenamtlichen Richter Lexforth und
die ehrenamtliche Richterin Friedrich

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen. ✓
2. Der Kläger hat die Kosten des
Verfahrens zu tragen. ✓

Rechtsmittelbelehrung: Antrag Zulassung Berufung, §§ 124a IV 1,
124a Vb 2

Tatbestand ✓

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Entziehung des Jagdschein des Klagers.

* Der Kläger ist Pächter des Eigenjagdreviers Feldstadt Mena, in welchem er zum Jagdschein berechtigt ist.

Der Jagdschein geriet in die Hände des Förstereier Kinkelbach.

*

Die lokale Jagdbehörde der Beteiligten erteilte dem Kläger am 25.08.13 für den Zeitraum von 01.09.13 bis zum 31.08.16 einen Dreijahresjagdschein mit der Nummer 052/97.

Mit Schreiben vom 10.10.13 kündigte der zuständige Förster gegenüber dem Kläger an, dass am 17.10.13 ^{zwischen 9 und 14 Uhr} eine jagdscheinübergreifende ^{im Förstereier Kinkelbach} Drückjagd unter Einsatz von Störkunden stattfinden werde. In dem Schreiben wurde ~~darauf hingewiesen~~ dass der Förster darauf hin, dass die Hunde sog. "Kernhelberger" freigegeben würden und ein ~~Übergang~~ Übergang der

Hunde nicht mit vollständige Sichtbarkeit ver-
hindert werden können. Zudem ges der Amt
eine Telefonnummer an, mit der der zuständige
Revierleiter auch während der Jagd erreicht
werden könne.

Am 15.10.13 kam es zu einem Gespräch
zwischen dem Kliger und dem für den Landes-
jagdbezirk zuständigen Revierleiter. Bei diesem
Gespräch ges der Kliger an, dass er der
Drückjagd mit Hunden kritisch gegenüberstehe
und dass er erwarte, dass bei der Jagd im
Landesbezirk die Reviergrenzen und das Jagd-
ausübungsrecht des Kligers beachtet würden.

Am Tag der Drückjagd, dem 17.10.13, wartete
der Kliger gegen 10:30 Uhr in dem von
ihm gesuchten Jagdbezirk auf erwartendes
Wild. Von einem Jagdtreiben im angrenzenden

Forstreuer Kieselstein nahm er bis zu diesem Zeitpunkt nichts wahr.

Kurz darauf sah er von seinem Anitz aus einen Hund, der bellend hinter Rehwild herhetzte. Der Hund befand sich ca. 200 Meter vom nicht bewachten Gebüsch entfernt. Ein Hundeführer war für ihn nicht sichtbar oder hörbar.

Mit einem gezielten Schrotschuss erledigte er den Hund, der sich zu diesem Zeitpunkt im Bereich des Klügers befand.

Bei dem Hund handelte es sich um einen Stöberhund der Rasse Deutsche Wechtel, der im Rahmen der erblindeten Freizeitsportart Frei-Drückjagd eingesetzt wurde. Er ~~trug ein Leuchtband~~

Er trug ein leuchtend-orange gefärbtes Halsband, das ihn als Jagdhund kenntlich machte und auf dem die Telefonnummer des Hundeführers

stand. Heute dieser Tiere werden in der Regel nur an Jäger abgegeben und sind wegen ihrer Größe nicht in der Lage, jemandem Will zu tun oder zu reizen.

Mit rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Arastadt vom 24.09.14 wurde der Kläger wegen der Tötung eines Wildkanariens ohne vernünftigen Grund in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tyenschen verurteilt.

Bei einer persönlichen Anhörung am 24.11.15 gab der Kläger an, er habe den Hund aus Gründen des Jagdschutzes erlegt.

Mit Urteil vom 04.12.15, ~~von dem~~
Kläger mittels Zwangsversteigerung am 11.12.15
Zustellt, entzog der Beklagte dem Kläger
den Jagdchein und setzte eine Sperre
von 2 Jahren fest.

Der Beklagte begründete dies damit, dass
der Kläger die Zurechnung fehle. Die
Ereignis des Anwerdens ~~sei~~ sei unzulässig gewesen.

Für den Kläger sei klar erkennbar gewesen,
dass es sich nicht um einen Jagdchein
gehandelt habe. Das Jagdrecht des Klägers gelte
nicht für kennliche Jagdhunde.

Zudem sei ein Hund dieser Rasse ~~selbst~~
wegen seiner Größe, seines Wappens und seines
Gewichts schon nicht in der Lage, Wild
zu gefährden.

Eine Sperrzeit von 2 Jahren sei angemessen.

Bei der Entscheidung lag dem Beklagten die dem Wert des Antezedens Antrakt vorausgehende Sterbensweltschlechte Ermittlungsstelle vor.

Am 08-01-16 hat der Kläger Klage erhoben.

Er habe den bereits mehrfach wildende Hund in seinem Jagdsitz walgenommen und sich sich aufgrund seiner Heseverpflichtung und der ~~Antrieb~~ Ausübung des Jagdschutzes zum Erlegen des Hundes verpflichtet. Ein milderes Mittel habe nicht vorgelegen.

In rechtlicher Sinne habe es sich bei dem Vorfall um Jagd wilderei gehandelt. Zudem habe er nicht erkannt, dass der Hund von der Drückjagd im Landesjagdsitz gelassen war.

Durch das Urteil des Amtsgerichts sei er bereits
betroffen; ~~er~~ dies stelle der Entzweiung
des Jugendbüros und der Sperrung entgegen.

Der Kläger hat beantragt, den Bescheid des Beklagten
vom 04.12.2015 aufzuheben. Der Beklagte
hat beantragt, die Klage abzulehnen. *

* Er verweist zur
Begründung auf sein schriftliches
Vorbringen und erregt,
dass der Kläger stets
als vehementer Gegner der
Drückgeld mit Händen
aufgehoben sei.

Nach ~~Hinweis~~ der Mitteilung des Klägers von
seiner Verurteilung durch das Amtsgericht ~~erhielt~~
~~der Beklagte~~ hat der Beklagte wegen der
erzielenden Wirkung des Strafverfahrens und des
Verwaltungsverfahrens sowie der verjagten Ziel
setz des Vorfalls den Bescheid vom 04.12.15
aufgehoben. ~~und den~~

Der Kläger beantragt ~~dadurch~~,

festzustellen, dass der Bescheid vom 04.12.2015
rechtswidrig war.

Der Beklagte bestritt,

die Klage abzulehnen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Das Gericht hatte über den umgestellten Antrag des Klägers zu entscheiden, da es sich um eine nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Klageänderung von einer Anfechtungsklage ~~zu~~ in eine Fortschreibungsbeschwerde handelt, wenn eine Beschränkung des Klageantrages ohne Änderung des Klagegrundes liegt. Auf die Voraussetzung des § 91 I VwGO kommt es nicht an.

Die Erklärung des Beklagten, er wolle dem ~~Recht~~ des Klageverfahrens schnell und ohne weiteren Streit ~~senden~~ ~~ist~~ indes prozessual ohne Bedeutung.

Eine einseitige Erbedingung des
Beklagten vermag ~~den~~ das Verfahren nicht
zu beenden.

I.

Die Klage ist zulässig (1.), aber ungründet (2.).

1.

Die Klage ist zulässig.

Sie ist als Fortsetzungsklage
gem. § 113 I 4 VwGO statthaft.

~~Der Kläger wendet sich gegen~~ Der Bescheid
vom 04.12.15 ist ein Verwaltungsakt gem.

§ 35 S. 1 VwVfG, der sich nach

Klageerledigung durch Aufhebung (vgl. § 43 II VwVfG)

erledigt hat.

Als Adressat des Beschieds ist der Kläger
auch klagebefugt analog § 42 II VwGO/VwGO.

Ein Vorverfahren nach § 68 II VwGO
wird nicht durchzuführen, weil ein solches
gem. § 68 I 2 VwGO i. V. m.

✓ § 86 ThABVwGO bei Verwaltungsakten der
unteren Jugendbehörden nicht erforderlich ist.

Die bei Erledigung eines Verwaltungsaktes nach
Klageerhebung geltende Klage auch bei der
Fortschreitendstellung geltende Klageform des
§ 74 I 2 VwGO wurde gewählt.

✓ Die Frist beginnt mit dem Anordnen und
beginnt mit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

Die Bekanntgabe erfolgte vorliegend

nach § 41 II VwVfB i.V.m. ~~nicht~~
Zustellung §§ 2 ff. VwZG mittel Zustellung
mit Zustellungserkünde gem. § 3 VwZG.

Sie erfolge am 11.12.15. Die
Frisk began daher gem. § 57 II VwGO
i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. § 187 I BGB
am 12.12.15 und erdele gem.

§ 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO
i.V.m. § 188 I BGB am 11.01.16.

An diesem Tag ging die Klageschrift bei
Gericht ein.

Dem Klage steht auch das nach § 113 IV
VwGO erforderliche Fortsetzungsfeststellungs-
interesse zu, da eine Feststellung zur
Rehabilitierung einer Person erforderlich ist.

Ein Rehabilitationsinteresse liegt vor, wenn der Klage bei vernünftiger Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalles als schicklich anzusehen ist und dem Bescheid eine stigmatisierende Außenwirkung zuzurechnen ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Über den Klage wurde unter Nennung in der bekannten Jagdzeitung "Wild und Hund" berichtet. Im ersten schreckliche Zuschriften.

Ein Fertigtellergewerke kann insofern zur Rehabilitation beitragen.

2.

Die Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Fortsetzung der Klage ist gem.

§ 113 I 1 Nr. 4 VwGO begründet,

wenn der Verwältigte rechtmäßig und der Kläger dadurch in seinen Rechte verletzt gewesen ist.

Der Bescheid vom 04.12.15 war jedoch rechtmäßig. Der Beklagte durfte dem Kläger den Jagdschein entziehen (dazu a)), eine Sperre für 2 Jahre festsetzen (dazu b)) sowie dem Kläger die Kosten auferlegen (dazu c)).

a)

Die Entziehung des Jagdscheins (Ziff. 1) war rechtmäßig.

aa)

Die §§ 18 J.-A., 17 I 1 Nr. 2 Alt. 1 BJagdG stellen eine Ermächtigung dar.

bb)

Die Entziehung war auch formal rechtmäßig.
Insbesondere hat die zuständige Behörde geltend
gemacht, dass die Klage am 24.11.15
im Sinne des § 28 I VwVfB angeht.

cc)

Die Entziehung des Jagdscheins war auch materiell
rechtmäßig.

fa)

~~Die Behörde ist die zuständige Behörde ist
Wenn Tatsachen die Anträge~~

ga)

Wenn Tatsachen, die die Verlegung des
Jagdscheins begründen, erst nach Erstellung
des Jagdscheins eingetrennt oder der Behörde,
~~bekanntwerden~~, so ist die den Jagdschein

erkitt hat, bekanntzugeben, ist die Behörde
in den Fällen des § 17 I BJagdG
verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu
erklären und einzuziehen (§ 18 S. 1 BJagdG).

Ein Fall des § 17 I ^{BJagdG} liegt insbesondere vor,
wenn ~~der Inhaber~~ Tatsachen die Anrede
rechtfertigen, dass der Inhaber des Jagdscheins
die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
(§ 17 I 1 Nr. 2 Alt. 1 BJagdG).

Unzuverlässigkeit im jagdrechtlichen Sinne liegt
vor, wenn der Inhaber des Jagdscheins nicht
die Gewähr dafür bietet, dass er insbesondere
die jagdrechtlichen Vorschriften einleitet und
mit dem Jagen verbundenen Befehlen und
Risiken gewissenhaft nachkommt oder

vermerkt. Dies ist unter Berücksichtigung
aller Umstände des konkreten Einzelfalles
und unter Beachtung der §§ 17 III, ~~IV~~ IV
BjagdG zu beurteilen.

Erforderlich ist insoweit keine Gewissheit
hinsichtlich der Unzuverlässigkeit, sondern
lediglich eine auf Tatsachen gründende
Prognose.

A

(b)

Gewesen an diesem Markt ist der
Kläger als unzuverlässig anzusehen.

~~Die erforderliche Zuverlässigkeit besteht~~

~~Besteht nicht, wenn Tatsachen die Annahme~~

Der Kläger hat sich als unzuverlässig

erweisen, indem er Waffen und Munition
Leichtfertig im Sinne des § 17 III Nr. 1
BjagdG verwendet hat.

Leichtfertigkeit setzt dabei eine gesteigerte
Sorgfaltspflichtverletzung voraus. An Der Absicht
des Jagdhundes stellt sich als leichtfertige
Verwendung von Waffen und Munition dar.

Anders als bei dem Regelverstoß des
§ 17 IV BjagdG führt dies zwingend zur
Unzulässigkeit.

Der Kläger war nicht leuchtlos, der Hund
~~gesetzlich~~ zu erlegen. Eine Befugnis folgt
gerade nicht aus § 42 I Nr. 2 74 JG.

Bei dem erlegten Hund handelte es sich
~~nicht um einen "wildernden" Hund.~~

um einen Jagdhund, der als solcher kennlich

Wer und sich aus Anlaß seiner Dienste
der ~~Entst~~ Einwirkung eines Fisches entgegen
setzt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich sein Absicht
als leistungsfähiger Manier und Wappenstein
dar. Es kommt nicht darauf an, ob
der Krieger den Hund tatsächlich nicht als
Jagdhund erkennt ~~hat~~ ^{hat} oder ihn für einen
Hund hält, der ihm sehr in der Vergangenheit
als wildernd angesehen war.

~~Die Leichtigkeit ist schon ^{stark} ~~deutlich~~ ^{begrenzt},
von der Krieger ~~trifft~~~~

Der Hund war durch ein fünf Zentimeter
breites und leuchtendes Halsband klar als
Jagdhund erkennbar.

Auf die Brückjagd vor der Krieger

ist nur eine Woche vor dem Jagdbeginn
ausdrücklich mit Schreiben vom 10.10.13
hingewiesen worden.

In diesem Schreiben wurde auch auf die
Nutzung von Handtaschen hingewiesen und
auf ihre Haltbänder verwiesen.

Der Kläger hätte erkennen müssen, dass es
sich bei dem Handtaschen um einen bei der
angekündigten Drückjagd eingesetzten Jagd-
hund handelte, zumal ausdrücklich auf
das Risiko des Überjaggers hingewiesen wurde.

Dass es von Beginn der Jagd, ~~10:00~~ 9:00
bis 9 Uhr, bis zum Moment des Abschlusses
um 10:30 Uhr kein Jagdtrailer vorhanden
hätte, vermag keine andere Behauptung zu
rechtfertigen.

Der Kläger dachte dies nicht dahngehend
verkoren, denn - Kopf weil es 90 Minuten
relativ ruhig gewesen war - kein Risiko
von übergebenen Händen mehr bestete.

Der Kläger hätte angesichts dieser Umstände
~~vor einem Abschlus~~ des ~~Handes~~ etc
~~gestellte~~ ~~Sorgfalt~~ mit einem Überlegen
von Jagdhunden rechten Mitten und
~~die~~ ~~betonen~~ sich vor einem Abschlus
vergewahren Mitten, denn es sich nicht
um einen nur § 42 I Nr. 2 THJG
nicht in Rahmen des Jagdschutzes zu
erlegenden Hund handelte.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf
berufen, Mildere Mittel hätten ihm nicht
zu Verfügung gestanden.

Es wäre ihm möglich gewesen, die
ihm in Seibers vom 10.12.13 bekannte
Mutter des Revierleiters zu kontaktieren,
der ausdrücklich auch während der Jagd
erreichbar gewesen ist.

ich hatte
er bei
Zweifeln
nicht
schließen
soll!

Zudem stand auf der Warnhinweis die Telephon-
nummer des Hundeführers.

Der Keger kann sich insoweit auch nicht
dedurch erklären, dass er wegen der
Schelligkeit der Station sofort habe
schließen sollen. Denn bei dem Hund
handelt es sich erkennbar um einen sehr
kleinen Hund, der insbesondere für Großwild
keine Gefahr darstellt. Die Rote Beize
Wackel hat eine Schulterhöhe von maximal
55 cm und ein Gewicht von nicht mehr
als 25 kg. Sie haben ein liebes
Wesen.

Da der Kläger selbst jagt, seit 40 Jahren
Jäger zu sein, wird ihm ~~bekannt~~
~~gegeben sein, dass~~ dies bekannt gewesen
sein.

Da aus dem Umstand, dass der Kläger
bedinglich zu einer Geldstrafe von 50
Tagestrafen wegen Tötung eines Wildtiers und
Schussverletzung verurteilt wurde, ergibt sich
nichts anderes.

Gem. § 17 IV Nr. 1 d), i. E.

BJagdG ~~zählt~~ ^{zählt} die ~~erforderte~~ erforderliche

Zurechnung in der Regel nicht,

wer wegen einer Straftat gegen Jagd

~~oder~~ hinsichtlichlich Vorurteil -

wozu § 17 Nr. 1 TierJagdG zählt -

Zu einer Geldstrafe von mindestens
60 Tagessätzen verurteilt werde.

Daraus folgt jedoch nicht, dass eine
Verurteilung ~~zur~~ zu einer Geldstrafe
von weniger als 60 Tagessätzen die
Unzweckmäßigkeit ausbleibt.

Dem § 17 IV Nr. 1 d) i. F. B.JgdG
kann insoweit keine Sperrwirkung gegenüber
dem § 17 III Nr. 1 B.JgdG zu.

Dies folgt daraus, dass § 17 IV Nr. 1 d)
B.JgdG und ~~§ 17 IV Nr. 1 d)~~
§ 17 III Nr. 1 B.JgdG nicht zwingend
dieselben Verfehlungen zu betreffen.

So kann eine Straftat gegen Hochverrat

Vorschriften zwar auch den leichtfertigen
Einschuss von Waffen und ~~Munition~~ Munition
beinhalten; das ist aber nicht zuge-
hörig der Fall.

Würde man in dem Fall, in dem wie
hier - ~~da~~ ^{durch} die leichtfertige Verwendung von
Munition und Waffen zugleich auch eine
Straftat nach § 17 IV BZGdG verurteilt
wird, ~~die~~ einen Rückgriff auf
§ 17 III Nr. 1 BZGdG versagen, wäre
das eine Privilegierung des verurteilten
Straftäters darstellen, als ~~eine~~ ~~Sperre~~
bei einem nicht verurteilten ~~oder nicht~~
ein Rückgriff auf § 17 III Nr. 1 BZGdG
arglos möglich wäre. Dies wäre
Wertungswidersprüchlich.

Das antizipierte Urteil stellt der
Entziehung des Jagdscheins und ~~der~~ der
Sperre für die Jagd nicht ~~unter~~
~~den~~ ~~bei~~ vor dem Hintergrund des
verfassungsmäßigen Verbots der Doppel-
bestrafung (Art. 103 III GG) ~~der~~
entgegen.

Denn bei der Entziehung des Jagdscheins
und der Sperre handelt es sich nicht
um eine Strafe im Sinne des
Art. 103 III GG, sondern um Maßnahmen
des besonderen Gefahrenabwehrrechts die,
anders als eine Strafe, unabhängig von
der Schuld des Handelnden verhängt
getroffen werden können.

Der primäre Zweck der Entziehung und
der Sperrfrist ist nämlich nicht
die Bestrafung vergangener Verbrechen, sondern
die Verhinderung von Gefahren für die
öffentliche Sicherheit und Ordnung.

b)

Die Sperrfrist festsetzung (Ziff. 2) ist wer
ebenfalls rechtmäßig.

Die Entziehungsgrundlage ist § 18 S. 3 BtMG.

Die Sperrfrist ist auch formell rechtmäßig
festgesetzt worden.

Auch Sie wer auch materiell rechtmäßig.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen mit den
Voraussetzungen für die Entziehung des
Tagesgeldes vor (i.o.).

Die der Beklagte hat das ihm zustehende
Ermessen (vgl. § 118 S. 3 BVerfGG) fehlerfrei
ausgeübt. Insbesondere ist eine Ermessen-
überschreitung nicht ersichtlich.

Die Sperfrist wurde unter Abwägung der
für und gegen den Kläger sprechenden Um-
stände ~~er~~ in der hinteren Hälfte der
gesetzlich möglichen Sperfrist von 5 Jahren
festgesetzt.

Der Beklagte hat dabei insbesondere berücksichtigt,
dass der Kläger sich über einen erheblichen
Zeitraum jugsdlich tadellos verhalten hat.

Auch der Sperfristsetzung stellt Art. 103 III GG
nicht entgegen (s.o.).

Abwandlung

Das Verfahren wird gem. § 116 Abs. 1 Nr. 1
durch Beschluss beendet.

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Der Kläger hat die Kosten
des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I. ✓

[s. Tatbestand S. 3 - S. 9 Abs. 2]

Nachdem ~~die Beteiligten~~ die Beteiligten den
Bescheid vom 04.12.15 aufgehoben

hat, haben die Beteiligten den Rechtsbehelf
in der Hauptsache ~~abgewiesen~~ ~~abgewiesen~~

~~für~~ erledigt erklärt.

II.

Das Verfahren war nach § 92 III VwGO
deliktisch anzustellen, da die Befugnis
den Rechtsbehelf in der Hauptsache übertrug
für erledigt erklärt haben.

Das Gericht hatte aber nach § 116 III VwGO
nach billigem Ermessen über die Kosten des
Verfahrens zu entscheiden.

~~Möglichkeit für die~~ Die Kosten des Verfahrens
kann dem Klager aufzuerlegen.

Motiv für die Billigkeitsabwägung ist
der Erfolgserwartung. Dennoch hat grundsätzlich
derjenige die Kosten zu tragen, der

die Kosten nicht tragen können, wenn
sich die Hauptsache nicht erledigt hätte.

Dies wäre gen. § 1754 Z 1 u 2 der
Kluge gewesen, da der Bescheid rechtskräftig
gewesen ist.

[s. Entscheidungspunkte S. 16-30]

[Unterschrift der drei Berufsnichter]

Ausgangsfall:

Rubrum, Tenor, Tatbestand: In Ordnung.

Zulässigkeit: Gut gelungen. Die wesentlichen Probleme werden gesehen und gut nachvollziehbar gelöst.

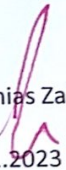
Begründetheit: Die Normenkette zur Zuverlässigkeitsprüfung wird zutreffend aufgebaut. Die Leichtfertigkeit wird gut nachvollziehbar begründet; die Würdigung überzeugt. Vielleicht wäre noch eine kurze Diskussion des Merkmals „missbräuchlich“ geboten gewesen, auch wenn es wahrscheinlich nicht zum Tragen kommt.

Zur Sperrfrist eher knapp; das könnte man präziser begründen. I.Erg. aber OK.

Abwandlung: formal und inhaltlich OK.

Insgesamt deutlich überdurchschnittlich:

Gut 15 P


Matthias Zabel
RiSG
07.01.2023